antidiskriminierungsstelle
in der stadt salzburg

Kirchenstraße 34
5020 Salzburg
0676 8746 6979
office@antidiskriminierung-salzburg.at
www.antidiskriminierung-salzburg.at

An

Bundesministerium für Bildung

Minoritenplatz 5

1010 Wien

Per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Salzburg, am 23.10.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbotes

Der vorliegende Gesetzesentwurf zum sogenannten „Kopftuchverbot“ wird mit dem Anspruch begründet, die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung von Mädchen zu stärken. Nach eingehender Betrachtung erscheint jedoch äußerst fraglich, ob das gewählte Mittel zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Vielmehr besteht die Gefahr, dass ein solches Gesetz das Gegenteil bewirkt: Es schränkt grundlegende Freiheitsrechte ein, diskriminiert eine religiöse Minderheit und gefährdet das Vertrauensverhältnis zwischen Schule, Elternhaus und Kindern. Anstatt Mädchen zu stärken, entmündigt es sie und zwingt Schulen in eine Rolle, die mit pädagogischer Verantwortung schwer vereinbar ist.

Fragwürdige Grundannahmen und problematische Implikationen zu Selbstbestimmung, Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz

Vorweg ist festzuhalten, dass das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel des Kinderschutzes, der Geschlechtergleichstellung, der Bildungsgerechtigkeit sowie des Schulfriedens ausdrücklich zu begrüßen ist, jedoch bestehen schwerwiegende Mängel in der geplanten Maßnahme zur Erreichung dieser Ziele.

Denn im Gesetzesentwurf wird behauptet, „Selbstbestimmung“ und „Entfaltungsfreiheit“ von Mädchen zu fördern, indem ihnen das Tragen eines Kopftuchs verboten wird. Diese Logik ist inhaltlich widersprüchlich, pädagogisch nicht sinnvoll und rechtlich bedenklich. Dazu führen wir wie folgt aus:

• Selbstbestimmung bedeutet, dass Individuen selbst entscheiden dürfen, wie sie ihr Leben gestalten. Diese Selbstbestimmung ist grundrechtlich sowohl durch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK als auch das Recht auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Artikel 9 EMRK geschützt. Nach den Rechtsprechungen des EGMR, des EuGH sowie des VfGH gilt das Tragen religiöser Symbole als Ausdruck einer individuellen, religiösen Glaubensüberzeugung, der in den Schutzbereich des Artikel 9 EMRK fällt. Ein gesetzliches Verbot schränkt diese Freiheiten massiv ein. Eine bestimmte Ausdrucksform von Identität wird kriminalisiert. Diese Argumentation reproduziert ein klassisches Muster kulturellen Paternalismus: Frauen und Mädchen muslimischer Identität werden nicht als Subjekte, sondern als Objekte behandelt.

• Der Gesetzgeber maßt sich an, ohne die Betroffenen je befragt zu haben, implizit vorauszusetzen, dass alle Mädchen, die ein Kopftuch tragen, dies aus einer sogenannten „ehrkulturellen Verhaltenspflicht " (ein unklarer Begriff und Fremdzuschreibung). Damit werden diese Mädchen per se als unfrei betrachtet und zu Objekten staatlicher „Rettung" erklärt. Ein solcher Zugriff entmündigt sie, stigmatisiert sie und widerspricht ihrer Würde. Zudem kommt, dass gemäß Artikel 4 Bundesverfassungsgesetz über die Kinderrechte ihnen ein Recht auf Mitwirkung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zusteht. Nach vorliegenden Informationen wurden die betroffenen Mädchen nicht in die Vorbereitung des Gesetzesentwurfs widerrechtlich nicht miteinbezogen.

• Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) beinhaltet den Gleichheitsgrundsatz. Das Verbot betrifft ausschließlich ein religiös markiertes Symbol, das fast ausschließlich muslimische Mädchen betrifft. Das ist diskriminierend und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Darüber hinaus leitet der VfGH aus Artikel 7 B-VG und Artikel 2 StGG iVm Artikel 9 EMRK und Art 14 Absatz 2 StGG das verfassungsrechtliche Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates ab. Insbesondere Schulen beruhen nach Artikel 14 Abs 5a B-VG auf den Grundwerten der Offenheit und Toleranz. Der VfGH (11.12.2020, G 4/2020, VfSlg 20.435, Rz 136) stellte fest, dass „die Schule die Befähigung vermitteln soll, dem religiösen und weltanschaulichen Denken Anderer gegenüber aufgeschlossen zu sein." Durch die Einführung eines Verbotes, das in erster Linie Mädchen einer bestimmten Glaubensrichtung trifft, würde nicht nur eine Ungleichbehandlung Einzug finden, sondern würden auch die Grundwerte zur Gänze eingestampft werden.

Ein solches Verbot würde nicht nur die Religionsfreiheit der Betroffenen massiv beeinträchtigen, sondern auch in diverse andere Rechte eingreifen. Davon betroffen wären das Erziehungsrecht der Eltern nach Artikel 2 1. ZPEMRK und die Elternrechte nach Artikel 8 EMRK.

Pädagogische Folgen

Pädagogische Forschung[1] zeigt, dass Zugehörigkeit und Anerkennung zentrale Bedingungen für Motivation, Wohlbefinden und Lernerfolg sind. Ein Verbot religiöser Symbole, das eine bestimmte Gruppe betrifft, sendet die Botschaft: „Du bist hier nur willkommen, wenn du dich so kleidest wie die dominante Gruppe." Dies kann Entfremdung und Vertrauensverlust gegenüber Schule und Lehrkräften auslösen.

Die gleiche Einschätzung traf der VfGH bereits in seinem Erkenntnis zur Vorgängerregelung (11.12.2020, G 4/2020, VfSlg 20.435, Rz 144 f), wo er festgestellt hat, dass ein solches selektives Verbot gerade das Gegenteil bewirken kann, indem es Ausgrenzung und Stigmatisierung bewirkt.

[1] Celeste, L., Baysu, G., Phalet, K., Meeussen, L., & Kende, J. (2019). Can school diversity policies reduce belonging and achievement gaps between minority and majority youth? Multiculturalism, colorblindness, and assimilationism assessed. Personality and Social Psychology Bulletin, 45(11), 1603. https://doi.org/10.1177/0146167219838577

Ein Beispiel

Zur Illustration sei auf den Fall eines ein 13-jähriges Mädchens verwiesen, nennen wir sie Sara, das seit Kurzem aus eigenem Entschluss einen Hidschab trägt. Sie ist äußerst selbstbewusst, in Österreich geboren und sozialisiert, eine gute Schülerin und engagiert in der Schule (Klassensprecherin). Für sie ist ihre Zugehörigkeit zur Schule zunächst selbstverständlich.

Tritt dieses Gesetz in Kraft, müsste dieses Mädchen sich vor der gesamten Klasse „entkleiden", um weiterhin am Unterricht teilnehmen zu dürfen. Was als „Befreiung" deklariert wird, würde in der Praxis zur erzwungenen Bloßstellung führen: körperlich, sozial und emotional.

Was soll Sara daraus lernen? Dass der Staat sie „schützen" will, indem er ihr verbietet, sich so zu kleiden, wie sie es selbst als Ausdruck ihrer Identität und Zugehörigkeit empfindet? Was lernen die anderen Kindern daraus?

Dass „Selbstbestimmung" bedeutet, dass der Staat entscheidet, was Mädchen tragen oder ausziehen müssen?

Dieses Beispiel macht zentrale Paradoxien sichtbar:

• Ausgerechnet im Namen der Selbstbestimmung wird Zwang ausgeübt.

• Im Namen der Gleichberechtigung wird Ungleichheit geschaffen.

• Im Namen des Kinderschutzes wird ein Kind in der Schule gedemütigt. Ausgerechnet von Lehrpersonen, die eigentlich als Vertrauenspersonen fungieren sollten.

• Lehrkräfte geraten in die Rolle von „Sittenwächter:innen", statt pädagogisch professionelle zu handeln.

• Besonders problematisch ist die vorgesehene Strafandrohung gegen Eltern. Sie schafft ein Klima von Kontrolle und Misstrauen, nicht von respektvoller Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Wenn Schule zum Ort der Kontrolle statt der Bildung wird, geht viel Vertrauen verloren - zwischen Schüler:innen und Lehrkräften, zwischen Eltern und Bildungsinstitutionen, zwischen religiösen/kulturellen Minderheiten und Mehrheitsgesellschaft. Kinder lernen dann nicht Demokratie, sondern Unterordnung. Auch für andere Schüler:innen ist die Botschaft fatal: der Staat bestimmt, was „richtige Kleidung" oder „wahre Emanzipation" ist? Eine gefährliche Botschaft, die zentrale Werte einer pluralistischen Demokratie untergräbt. Eine Schule, die für Freiheit und Selbstbestimmung steht, muss Vertrauen fördern, Vielfalt anerkennen und Heranwachsende dazu ermutigen, sich selbst und andere in ihrer Unterschiedlichkeit zu achten.

Empfehlungen

Der Wiener Integrationsrat hat am 16.12.2024 bereits Empfehlungen getroffen, in denen er statt auf Bekleidungsverbote auf Demokratie- und Ethikunterricht mit Religionskunde sowie auf verstärkte Eltern- und Community-Arbeit verweist.

Wir schließen uns dem an und fordern ebenfalls anstelle eines Verbots Maßnahmen, die tatsächlich Selbstbestimmung und Gleichberechtigung fördern:

• Selbstvertrauen, Reflexionsfähigkeit und Entscheidungsfreiheit von Mädchen stärken – unabhängig von Kleiderwahl und Ausdrucksformen individueller Identität.

• Diversitätssensible Lehrer:innenbildung, die Pädagog:innen befähigt, Vielfalt (auch im Hinblick auf Kulturen, Religionen und Weltanschauungen) informiert und respektvoll zu begleiten.

• Schule als Ort der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Weltbildern –unter Achtung der Menschenwürde und Menschenrechte.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit Stellung zu beziehen und ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Bedenken. Für weitere Gespräche stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mag.ª Selina Oberortner, BA

Leiterin der Anti-Diskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg